

## Information

### Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik<sup>1</sup>

Die Ausbildung zum/zur „Staatlich anerkannten Erzieher\*in“ ist eine berufliche Weiterbildung, die sich inhaltlich an dem Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieher\*innen an Fachschulen orientiert. Die im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in der Gesamtheit der Niveaustufe 6 des DQR.

#### Aufgabenbereiche der Erzieher\*innen:

Erzieher\*innen nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Arbeitsfeldern selbstständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, - unterstützend oder –ersetzend. Dazu gehören sozialpädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, im Hortbereich, in dem Bereich Hilfen zur Erziehung, in der Schule, in der Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie in Einrichtungen mit besonderen Aufgaben wie beispielsweise im Handlungsfeld Freizeitpädagogik, Inklusion sowie der Familienhilfe.

#### Voraussetzungen für die Aufnahme:

1. Die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder ein Zeugnis des Mittleren Bildungsabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Der Nachweis beruflicher Erfahrung durch
  - einen Berufsabschluss als staatlich geprüfte/r Sozialassistent\*in oder
  - den Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.
3. Im Quereinstieg kann mit mindestens dem Abschluss der Mittleren Reife sowie weiterer Qualifikationen und einem 3-monatigen Vollzeitpraktikum im sozialpädagogischen Bereich zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat. Die Überprüfung erfolgt im Einzelfall. Ausführliche Informationen zu den Zulassungskriterien erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.bsg-bn.de](http://www.bsg-bn.de)
4. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als Nachweis für die gesundheitliche Eignung für den Beruf der/des Erzieher\*in (siehe Anlage) ist zum Beginn der Ausbildung vorzulegen.
5. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732).<sup>2</sup>

Die **vollständigen** Anmeldeunterlagen **müssen** für das Schuljahr 2023/2024 **bis spätestens 15. Februar 2023** bei den BSG eingegangen sein. Eine spätere Anmeldung bzw. das Nachreichen von Bewerbungsunterlagen findet nur Berücksichtigung, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

gez. Oberstudiendirektor A. Stolz, Schulleiter

gez. C. Ziegler-Süßel, Abteilungsleiterin

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) v. 23. Juli 2013

<sup>2</sup> Liegen der Schule mehr Anmeldungen vor, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, so wird für alle Bewerber\*innen ein Auswahlverfahren in schriftlicher Form durchgeführt.